

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
05.12.2018

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e GG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vergangenen Woche hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e GG) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses (**Anlage**) in zweiter und dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Über das Gesetzesvorhaben hatten wir u. a. mit E-Mail-Rundschreiben vom 27.04.2018 und in unseren Kommunalnachrichten (KNSA-Beiträge Nr. 384/2018 und Nr. 463/2018) informiert.

Mit dem Gesetz soll die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode enthaltene Investitionsoffensive für Schulen umgesetzt werden. Hierzu sah der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Unterstützung der Länder durch den Bund bei ihren Investitionen in die Bildungsinfrastruktur mit Fokus auf einen Ausbau der Ganztagesbetreuung und der Digitalisierung vor. Konkret sollen durch das Gesetz keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt, sondern durch eine Änderung des Grundgesetzes die Voraussetzungen für eine Förderung durch den Bund geschaffen werden.

Als erster Anwendungsfall für den geänderten Art. 104c GG wurde seit längerem immer wieder der „**DigitalPakt Schule**“ des Bundes ins Spiel gebracht, der ursprünglich beginnend ab 2019 und über einen Zeitraum von fünf Jahren 5 Mrd. Euro für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik vorsieht. Sachsen-Anhalt sollte aus dem Digitalpakt rund 135 Mio. Euro erhalten.

Allerdings beschloss der Bundestag gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung auf Grundlage eines gemeinsamen Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen eine weitergehende Fassung u. a. der Artikel 104c und 104b GG.

Finanzhilfen Bildungsinfrastruktur (Art. 104c GG)

Nach dem vom Bundestag beschlossenen Art. 104c GG soll künftig der Bund den Ländern „zur Sicherstellung der Qualität und der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie mit diesen verbundene besondere unmittelbare Kosten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren“ können. Neu sind dabei die Zielsetzung der „Sicherstellung der Qualität und der Leistungsfähigkeit“ sowie die Einbeziehung der zusätzlichen Kosten. Bisher erlaubt der Artikel 104c GG nur Finanzhilfen des Bundes an die Länder „für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur“. Der Regierungsentwurf sah vor, die Finanzhilfen durch Hinzunahme der Länder und die Streichung des Wortes „finanzschwach“ zu erweitern.

Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen (Art. 104b GG)

Artikel 104b Abs. 2 Satz 5 GG regelt bisher, dass die Finanzhilfen besonders bedeutsame Investitionen befristet gewährt werden können und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen sind. Der Bundestag hat nun eine Änderung dahingehend beschlossen, dass um eine gesamtstaatliche Wirksamkeit der Finanzhilfen zu erreichen, es zukünftig notwendig ist, dass die Finanzhilfen des Bundes im jeweils geförderten Investitionsbereich additiv zu den Investitionen des Landes wirken. Damit soll verhindert werden, dass Finanzhilfen des Bundes nicht lediglich die eigenen Investitionen der Länder ersetzen. Um dies langfristig zu erreichen, sieht der neue Artikel 104b Abs. 2 S. 5 erster Halbsatz GG vor, dass die mit der Finanzhilfe des Bundes gewährten Mittel je Land nicht höher sein dürfen, als sämtliche öffentlich finanzierten Investitionen des jeweiligen Landes in dem entsprechenden Förderbereich. Die Länderinvestitionen setzen sich dabei zusammen aus dem verfassungsrechtlich gebotenen Eigenanteil der Länder zur Finanzhilfe und den für die Laufzeit der Finanzhilfe des Bundes in den jeweiligen Finanzplänen vorgesehenen Haushaltsmitteln der Länder für eigene investive Maßnahmen in dem durch die Finanzhilfe definierten Investitionsbereich. So soll sichergestellt werden, dass die Länder mindestens 50 Prozent der Investitionen selbst tragen.

Bisher belief sich die Förderquote des Bundes u. a. bei den Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b GG (Kapitel 1 KInvFG; in Sachsen-Anhalt durch Richtlinie STARK V umgesetzt) und zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG (Kapitel 2 KInvFG; in Sachsen-Anhalt durch Richtlinie Schulinfrastruktur umgesetzt) auf 90 Prozent.

Der „**DigitalPakt Schule**“ wäre von dieser Änderung nicht betroffen, sofern hier eine Einigung zwischen Bund und Ländern vor dem 31.12.2019 zustande kommen würde. Denn durch einen neuen Absatz 3 in Art. 125c GG wird klargestellt, dass das neue Zusätzlichkeits-Kriterium im Art. 104b GG nur auf Regelungen anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2019 in Kraft treten.

Weitere Regelungen

Der Bundestag hat zudem (überwiegend unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf) die Einführung der zweckgebundenen Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im neuen **Art. 104d GG**

beschlossen. Es wird nun darauf verwiesen, dass bei diesen Finanzhilfen auch das Zusätzlichkeits-Kriterium greifen soll.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit einer Erhöhung und Dynamisierung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vor dem 01.01.2025 durch Änderung des Artikels **125c GG** wurde durch den Bundestag unverändert beschlossen.

Die Ausweitung der in **Art. 91a GG** geregelten Gemeinschaftsaufgaben Agrarstruktur und Küstenschutz auf den Bereich „*der ländlichen Entwicklung*“ wurde hingegen durch den Bundestag abgelehnt.

* * * *

Wie Sie sicherlich den Medien entnommen haben, stießen vor allem die Änderungen der Art. 104b und 104c GG auf heftige Kritik seitens der Länder. Zum einen wird von mehreren Ländern (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen) moniert, dass die Aufnahme des Passus „mit diesen verbundene besondere unmittelbare Kosten der Länder und Gemeinde ... im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur“ zu viel Interpretations- bzw. Auslegungsmöglichkeiten beinhalte, so dass letztendlich ein weiterer Einfluss des Bundes auf die Bildung als Länderaufgabe befürchtet wird. Die Kritik richtet sich aber auch gegen die Einführung des Zusätzlichkeits-Kriteriums im Art. 104b GG.

Die notwendige Zustimmung des Bundesrates hierzu ist daher sehr unwahrscheinlich. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat lt. Presseberichterstattung ebenfalls beschlossen, dem Entwurf nicht zuzustimmen. Wir gehen davon aus, dass die Länder den Vermittlungsausschuss anrufen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage